

Verein «aim for more»

Statuten

vom 15. Dezember 2021

Statuten Verein «aim for more»

Inhaltsverzeichnis

Art		Seite
I.	Name, Sitz und Zweck	
Art. 1	Name, Sitz	3
Art. 2	Zweck	3
II.	Mitgliedschaft	3
Art. 3	Mitgliedsart	3
Art. 4	Erwerb und Unterbruch	3
Art. 5	Austritt	3
Art. 6	Verlust	3
Art. 7	Ausschliessung	3
Art. 8	Anspruch auf Vereinsvermögen	4
III.	Mittel	4
Art. 9	Mitgliederbeitrag	4
Art. 10	Weitere Mittel	4
Art. 11	Haftung	4
IV.	Organisation	4
Art. 12	Organe	4
Art. 13	Delegiertenversammlung	4
Art. 14	Vorsitz und Protokollierung	5
Art. 15	Beschlussfähigkeit	5
Art. 16	Stimmrecht	5
Art. 17	Beschlussfassung	5
Art. 18	Befugnisse	6
Art. 19	Vorstand	6
Art. 20	Amtsdauer	6
Art. 21	Einberufung	6
Art. 22	Beschlussfassung	6
Art. 23	Befugnisse des Vorstands	7
Art. 24	Zeichnungsberechtigung	7
Art. 25	Präsidentin bzw. Präsident, Aufgaben und Kompetenzen	7
Art. 26	Revisionsstelle	7
Art. 27	Interne Rechnungsrevisoren	7
V.	Schlussbestimmungen	8
Art. 28	Vereinsjahr	8
Art. 29	Auflösung und Liquidation	8
Art. 30	Eintragung im Handelsregister	8
Art. 31	Inkraftsetzung	8

Statuten Verein «aim for more»

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name, Sitz

Unter dem Namen

aim for more

besteht mit Sitz in Urdorf ein Verein gemäss den Bestimmungen der Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Verein ist politisch sowie konfessionell neutral.

Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt

- die Förderung der Tanzkultur und des Tanzsports;
- die Durchführung und Unterstützung von Tanzprojekten und -veranstaltungen sowie die Teilnahme daran;
- die Förderung von talentierten Schülerinnen und Schülern sowie von Gruppen im Hinblick auf die Teilnahme an Wettbewerben und Veranstaltungen jeglicher Art;
- die Kinder- und Jugendförderung;

im urban und zeitgenössischen Dance-Bereich

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Mitgliedsart

Die Mitgliedschaft des Vereins «aim for more» besteht aus natürlichen Personen, die Aktivmitglieder sind.

Art. 4 Erwerb und Unterbruch

Mitglieder werden Personen, die mindestens einen Kurs der TANZ-FABRIK Showtanzschule GmbH belegen oder in der TANZ-FABRIK Showtanzschule GmbH oder im Verein eine aktive Funktion wahrnehmen. Die Mitgliedschaft wird automatisch mit dem Vertragsabschluss oder mit der Funktionsübernahme erlangt. Die Kursanmeldung oder die Funktionsübernahme gelten als Beitrittserklärung.

Bei einem Unterbruch des Kurses oder der Kurse («Pause»-Status) ruht auch die Mitgliedschaft.

Art. 5 Austritt

Der Austritt erfolgt auf den Zeitpunkt der Beendigung des Kursvertrags mit der TANZ-FABRIK Showtanzschule GmbH oder mit der Funktionsaufgabe automatisch und ohne separate Kündigung. Werden mehrere Kurse belegt, erfolgt der Austritt auf das Ende des letzten Kursvertrags.

Art. 6 Verlust

Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tod.

Art. 7 Ausschliessung

Die Delegiertenversammlung kann ein Vereinsmitglied aus wichtigen Gründen, insbesondere wenn es den Interessen und Zielsetzungen des Vereins in schwerwiegender Weise zuwiderhandelt, ausschließen. Ferner kann die Delegiertenversammlung Mitglieder ohne Angabe von Gründen ausschliessen. Die betroffenen Mitglieder sind vor der Beschlussfassung

Statuten Verein «aim for more»

anzuhören und anschliessend vom Ausschluss schriftlich in Kenntnis zu setzen. Ein Rekursrecht besteht nicht.

Art. 8 Anspruch auf Vereinsvermögen

Aus dem Verein ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

III. Mittel

Art. 9 Mitgliederbeitrag

Jedes Vereinsmitglied ist zur Zahlung eines jährlichen Mitgliederbeitrags verpflichtet. Die Höhe des jährlichen Mitgliederbeitrags wird von der Delegiertenversammlung festgelegt.

Der Mitgliederbeitrag wird einmal jährlich aus dem Kursbeitrag der TANZ-FABRIK Showtanzschule GmbH beglichen. Der Jahres-Mitgliederbeitrag ist auch zu entrichten, wenn die Mitgliedschaft weniger als ein Jahr dauert. Während des Vereinsjahres ausgeschiedene Vereinsmitglieder schulden ihren Mitgliederbeitrag bis zum Ende des laufenden Vereinsjahrs.

Die Vereinsmitglieder haben keine Nachschusspflicht.

Art. 10 Weitere Mittel

Weitere Mittel des Vereins werden insbesondere aus durchgeführten Veranstaltungen sowie durch private und öffentliche Beiträge und freiwillige Zuwendungen jeder Art beschafft.

Art. 11 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen.

Sofern der Vereinszweck dies erfordert, ist eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen.

IV. Organisation

Art. 12 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Delegiertenversammlung;
- Vorstand;
- Präsidentin/Präsident
- Revisionsstelle, sofern eine solche bestellt wird;
- die interne Rechnungsrevision, sofern eine solche bestellt wird.

Art. 13 Delegiertenversammlung

Das oberste Organ des Vereins «aim for more» ist die Delegiertenversammlung.

Die Delegiertenversammlung besteht aus den Mitgliedern der Geschäftsleitung (Ressortleiterinnen bzw. Ressortleiter) der TANZ-FABRIK Showtanzschule GmbH und den Vorstandsmitgliedern.

Die ordentliche Delegiertenversammlung wird vom Vorstand einberufen, in der Regel innerhalb der ersten drei Monate des Vereinsjahres.

Der Vorstand oder ein Fünftel der Delegiertenversammlung können die Einberufung einer ausserordentlichen Delegiertenversammlung verlangen, welche innerhalb von zwei Monaten

Statuten Verein «aim for more»

seit Einreichung des Begehrens stattzufinden hat. Verlangen Delegierte die Einberufung einer ausserordentlichen Delegiertenversammlung, haben sie anzugeben, worüber Beschluss zu fassen ist.

Die Einberufung zur Delegiertenversammlung erfolgt schriftlich spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag und hat die Verhandlungsgegenstände bekanntzugeben.

Jede Delegierte bzw. jeder Delegierte hat das Recht, zuhanden der nächsten ordentlichen Delegiertenversammlung Anträge zu stellen. Solche Anträge sind in die Traktandenliste der ordentlichen Delegiertenversammlung aufzunehmen, sofern sie dem Vorstand bis Ende des ersten Monats des Vereinsjahres zugestellt wurden. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

Art. 14 **Vorsitz und Protokollierung**

Den Vorsitz in der Delegiertenversammlung hat die Präsidentin bzw. der Präsident oder, bei deren/dessen Verhinderung, die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident oder, bei deren/dessen Verhinderung, ein anderes vom Vorstand aus seiner Mitte zu bezeichnendes Mitglied.

Der Sekretär führt das Protokoll der Delegiertenversammlung. Das Protokoll hat folgendes festzuhalten:

1. Die an der Delegiertenversammlung teilnehmenden Delegierten
2. Die zu behandelnden Traktanden und Anträge
3. Die Beschlüsse und Wahlergebnisse

Art. 15 **Beschlussfähigkeit**

Jede statutengemäß einberufene Delegiertenversammlung ist, unabhängig von der Zahl der anwesenden Delegierten, beschlussfähig. Sofern alle Delegierten teilnehmen, können Beschlüsse der Delegiertenversammlung auch ohne Beachtung der Einladungsformalitäten gefasst werden.

Art. 16 **Stimmrecht**

Jede bzw. jeder Delegierte hat in der Delegiertenversammlung eine Stimme. Stellvertretung ist ausgeschlossen.

Art. 17 **Beschlussfassung**

Die Delegiertenversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit nicht die Statuten etwas anderes bestimmen, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Präsidentin bzw. der Präsident hat den Stichentscheid. Besteht bei Wahlen Stimmgleichheit, entscheidet das Los.

Für die Auflösung des Vereins bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Delegierten.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht geheime Stimmabgabe beschlossen wird.

Die schriftliche Beschlussfassung (Zirkularbeschluss) ist zulässig. Ein schriftlicher Beschluss ist mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen angenommen. Schriftlich gefasste Beschlüsse sind in das Protokoll der nächsten Delegiertenversammlung aufzunehmen.

Statuten Verein «aim for more»

Art. 18 Befugnisse

Der Delegiertenversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- Wahl der Stimmzählerin bzw. des Stimmzählers;
- Genehmigung der Traktandenliste;
- Abnahme des Protokolls der letzten Delegiertenversammlung;
- Abnahme des Jahresberichts der Präsidentin bzw. des Präsidenten;
- Abnahme der Jahresrechnung, des Berichts der Rechnungsrevision und Entlastung des Vorstandes;
- Wahl der Revisionsstelle (sofern eine ordentliche oder eingeschränkte Revision durchzuführen ist);
- Wahl der internen Rechnungsrevisoren (sofern keine ordentliche oder eingeschränkte Revision durchzuführen ist);
- Festsetzung der Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge;
- Budget;
- Anträge;
- Ausschluss von Mitgliedern;
- Abänderung der Vereinsstatuten;
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Art. 19 Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus der Präsidentin bzw. dem Präsidenten, der Vizepräsidentin bzw. dem Vizepräsidenten, der Kassierin bzw. dem Kassier und der Sekretärin bzw. dem Sekretär.

Der Vorstand ernennt seine Mitglieder selber und konstituiert sich selbst.

Präsidentin bzw. Präsident ist von Amtes wegen die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer der TANZ-FABRIK Showtanzschule GmbH.

Art. 20 Amtsdauer

Die Vorstandsmitglieder werden auf zwei Jahre gewählt und sind wiederwählbar.

Art. 21 Einberufung

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung der Präsidentin bzw. des Präsidenten, bei dessen Verhinderung auf Einladung der Vizepräsidentin bzw. des Vizepräsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern.

Die weiteren Vorstandsmitglieder können die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen, welche in der Regel innerhalb der auf das Begehren folgenden drei Wochen stattzufinden hat.

Die Einberufung der Vorstandssitzungen hat schriftlich, in der Regel zehn Tage zum Voraus, zu erfolgen und über die Verhandlungsgegenstände Auskunft zu geben.

Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 22 Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse und vollzieht seine Wahlen mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Die Präsidentin bzw. der Präsident stimmt mit und entscheidet bei Stimmengleichheit mit einer zweiten Stimme.

Statuten Verein «aim for more»

Die schriftliche Beschlussfassung (Zirkularbeschluss) ist zulässig. Ein schriftlicher Beschluss ist angenommen, sofern ihm die Mehrheit sämtlicher Vorstandsmitglieder zustimmt. Schriftlich gefasste Beschlüsse sind in das Protokoll der nächsten Vorstandssitzung aufzunehmen.

Die Präsidentin bzw. der Präsident verfügt bei den Vorstandsbeschlüssen über das Vetorecht.

Art. 23 Befugnisse des Vorstands

Der Vorstand beschliesst über alle Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ übertragen sind, insbesondere über:

- Führung des Vereins unter Vorbehalt der Befugnisse der Delegiertenversammlung;
- Ausführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung;
- Vertretung des Vereins gegenüber Dritten;
- Einberufung der Delegiertenversammlung;
- Planung und Durchführung der Vereinstätigkeiten;
- Führung der Geschäftsbücher des Vereins gemäss den Vorschriften des Obligationenrechts über die kaufmännische Buchführung und Rechnungslegung;
- Ausarbeitung von Reglementen;
- Auftragserteilung und Abschluss von Verträgen;
- Weitere Aufgaben, die keinem andern Organ zugewiesen sind

Art. 24 Zeichnungsberechtigung

Die Präsidentin bzw. der Präsident und die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident haben für alle Vereinsbelange rechtsverbindlich Einzelunterschrift.

Im Weiteren zeichnen die Vorstandsmitglieder mit der Präsidentin bzw. dem Präsidenten zu zweien rechtsverbindlich.

Art. 25 Präsidentin bzw. Präsident, Aufgaben und Kompetenzen

Die Präsidentin bzw. der Präsident leitet Versammlungen und Sitzungen des Vorstandes sowie die Delegiertenversammlung. Er pflegt den Kontakt mit den Behörden, Organisationen und anderen natürlichen oder juristischen Personen.

Art. 26 Revisionsstelle

Sofern gemäss Art. 69b ZGB eine ordentliche oder eingeschränkte Revision durchzuführen ist, wählt die Delegiertenversammlung für jeweils ein Vereinsjahr eine Revisionsstelle.

Für die Anforderungen an die Revisionsstelle gelten die Art. 727b und 727c OR, für die Unabhängigkeit und Aufgaben der Revisionsstelle die Artikel 728 ff. OR.

Art. 27 Interne Rechnungsrevisoren

Sofern die Gesellschaft gemäss Art. 69b ZGB nicht zur ordentlichen oder eingeschränkten Revision verpflichtet ist, ernennt die Delegiertenversammlung eine Revisorin bzw. einen Revisor. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Sie bzw. er ist wiederwählbar.

Die Revisorin bzw. der Revisor prüft die Rechnungsführung des Vereins und erstattet jährlich zuhanden der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht über die Ergebnisse der Prüfung und stellt darin Antrag über die Genehmigung oder Nichtgenehmigung der Jahresrechnung.

Statuten Verein «aim for more»

V. Schlussbestimmungen

Art. 28 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 29 Auflösung und Liquidation

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer ausschließlich hierfür einberufenen Delegiertenversammlung beschlossen werden. Zur Beschlussfassung bedarf es der Stimmenmehrheit gemäss Art. 17 Abs. 2.

Erfolgt die Auflösung des Vereins mit Liquidation des Vereinsvermögens, führt der Vorstand die Liquidation durch und erstellt einen Bericht und die Schlussabrechnung zuhanden der Delegiertenversammlung.

Ein noch vorhandenes Vermögen fällt der TANZ-FABRIK Showtanzschule GmbH zu. Ein Rückfall von Vereinsvermögen an die Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 30 Eintragung im Handelsregister

Der Vorstand kann den Verein im Handelsregister des Kantons [Zürich] eintragen lassen.

Sofern der Verein zur Eintragung im Handelsregister verpflichtet ist, hat der Vorstand für die Eintragung besorgt zu sein.

Art. 31 Inkraftsetzung

Diese Statuten treten nach der Genehmigung durch die ordentliche Gründungs-Versammlung des Vereins «aim for more» vom 15. Dezember 2021 auf den 1. Januar 2022 in Kraft.

Die Präsidentin

Sarah Heldner

Der Sekretär

Martin Büchi